

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Arbeits-, Internet- und Zivilrecht. Der erste Beitrag betrifft die Haftung eines Kassierers für Geldfehlbestände aufgrund von Stornobuchungen. Dabei geht es um die Beweislast. Der zweite Beitrag befasst sich mit der Kleinbetriebsklausel beim Kündigungsschutz und der Frage, ob Leiharbeitnehmer bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen sind. Der dritte Beitrag informiert über Schadensersatzansprüche beim Ausfall des Internets im Privatbereich. Der letzte Beitrag behandelt die Rückabwicklung über- teurer Immobiliengeschäfte wegen Wuchers. Dabei geht es um die Frage, wann ein auffälliges Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Immobilie vorliegt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Haftung des Kassierers für Geldfehlbestände

In einem bestehenden Arbeitsverhältnis haftet ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber nur für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Pflichten eingetreten sind. Dabei trifft den Arbeitgeber die Nachweispflicht. Dies gilt regelmäßig auch, wenn Schäden durch Fehlbeträge in der Kasse entstanden sind.

Anders ist es allerdings, wenn nur ein Beschäftigter alleinigen Zugang zur Kasse hat und es zu Fehlbuchungen kommt. Der Kassierer muss sich dann diese zurechnen lassen. Aber auch, wenn kein alleiniger Kassenzugang besteht, können einem Kassierer Fehlbuchungen und damit eine Pflichtverletzung zuzurechnen sein. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamm mit Urteil vom 16. Mai 2012 (3 Sa 1229/11) entschieden. Ein derartiger Fall liegt vor, wenn der Kassierer bestimmte Buchungen vorgenommen hat, ohne dass diesen Geschäftsvorfälle zugrunde lagen. Er muss dann darlegen, aus welchen Gründen er die Buchungen vorgenommen hat. Unterlässt er dies, ist von einer Pflichtverletzung auszugehen, die auch zu einer Haftung des Kassierers für den entstandenen Schaden führt. Die Entscheidung betraf eine Auszubildende an einer Tankstelle, die keinen alleinigen Kassenzugang hatte und Fehlbuchungen nur teilweise erklären konnte.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung wird die Stellung von Arbeitgebern bei unaufgeklärten Stornobuchungen gestärkt. Sind Fehlbuchungen ohne zugrunde liegende Geschäftsvorgänge einem Kassierer zuzurechnen, haftet er für den Schaden, wenn er für die Buchungen keinen Grund angeben kann.

Dr. Müller-Thele, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Kündigungsschutz: Leiharbeitnehmer können bei Kleinbetriebsklausel mitzählen

Das Kündigungsschutzgesetz gilt nur für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung länger als sechs Monate im Betrieb des kündigenden Arbeitgebers beschäftigt sind. Außerdem darf es sich nicht um einen sogenannten Kleinbetrieb handeln. Im Betrieb müssen in der Regel mehr als zehn Personen beschäftigt sein.

Bei der Berechnung, ob die für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes erforderliche Anzahl von Beschäftigten in einem Betrieb erreicht wird, können auch Leiharbeiter mitzählen, obwohl diese nicht in dem entleihenden Betrieb angestellt sind, sondern beim Verleiher. Dies ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Januar 2013 (Az. 2 AZR 140/12). Zweck des Kündigungsschutzgesetzes sei es, finanzielle und betriebliche Belastungen durch einen Kündigungsschutzprozess für kleine Betriebe zu vermeiden. Damit komme es für die Anwendung des Gesetzes auf die regelmäßige Personalstärke in einem Betrieb an. Dabei sei eine Unterscheidung zwischen eigenen und entliehenen Arbeitnehmern nicht gerechtfertigt, sofern der Einsatz der Leiharbeitnehmer auf einem „in der Regel vorhandenen Personalbedarf“ beruht.

Die Entscheidung betraf einen Arbeitnehmer, der in einem Betrieb mit insgesamt zehn eigenen Arbeitnehmern beschäftigt war. Als dem Arbeitnehmer gekündigt wurde, erhob er dagegen eine Kündigungsschutzklage. Dabei machte er geltend, bei der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer seien auch die vom Arbeitgeber eingesetzten Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen. Nur bei der Berücksichtigung dieser Arbeitnehmer war eine Kündigungsschutzklage zulässig.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Greifswald

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Schadensersatzanspruch bei Ausfall eines privaten Internetanschlusses

Das Internet ist ein Wirtschaftsgut, das auch im privaten Bereich ständig verfügbar ist. Es wird zunehmend zur Anbahnung und zum Abschluss von Verträgen, zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten genutzt.

Beim Ausfall des privat genutzten Internetanschlusses kann dem Kunden ein Schadensersatzanspruch zustehen, hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24. Januar 2013 (Az. III ZR 98/12) entschieden. Dieser besteht für den Ausfall der Nutzung des Internetzugangs für verschiedene Zwecke außer für den Telefax- und den Telefonverkehr, wenn hier ein gleichwertiger Ersatz (z. B. Handy) zur Verfügung steht und die Kosten übernommen werden.

Das Urteil betraf einen Kunden, der aufgrund einer Tarifumstellung seinen DSL-Internetanschluss für zwei Monate nicht nutzen konnte. Über den Anschluss wickelte er auch seinen Telefon- und Telefaxverkehr ab. Hierfür verlangte er 50 EUR pro Tag als Schadensersatz von dem Telekommunikationsunternehmen. Der Bundesgerichtshof erkannte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach nur eingeschränkt an. Zur Höhe des Anspruchs führte er aus, dass sich dieser nach den marktüblichen, durchschnittlichen Kosten richtet, die in dem betreffenden Zeitraum für die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses mit der vereinbarten Kapazität ohne Telefon- und Faxnutzung angefallen wären. Diese müssen um die auf Gewinnerzielung gerichteten und sonstigen, eine erwerbswirtschaftliche Nutzung betreffenden Wertfaktoren bereinigt werden. Zur genauen Höhe traf er jedoch keine Entscheidung, da hierfür noch eine weitere Sachaufklärung durch das Berufungsgericht erforderlich war.

Marc Nörig, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Martin Weis, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Halle (Saale)

Überteuerte Immobiliengeschäfte können nichtig sein

Ein Kaufvertrag kann als wucherähnliches Rechtsgeschäft unter weiteren Voraussetzungen sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht. Dem Käufer steht dann ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu.

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 15. Juni 2012 (Az. 11 U 18/11) entschieden, wann bei einem Immobilienkaufvertrag ein derartiges Missverhältnis vorliegt. Dieses besteht bei Grundstücksgeschäften regelmäßig dann, wenn der Wert der Leistung (hier: Kaufpreis) fast doppelt so hoch ist, wie der Wert der Gegenleistung (hier: Verkehrswert der Immobilie). Ist der Vertrag danach nichtig, kann der Käufer die Rückzahlung des Kaufvertrages verlangen. Hat er jedoch die Immobilie seit Abschluss des Kaufvertrages vermietet, werden die Mieteinnahmen auf die Rückzahlung angerechnet. Diese vermindert sich entsprechend.

Hinweis:

Ob ein auffälliges Missverhältnis vorliegt, lässt sich nur durch ein Sachverständigengutachten feststellen. Es begründet die tatsächliche Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung des Verkäufers, die dieser allerdings in einem Prozess erschüttern kann. Hierzu muss er dann entsprechende Umstände darlegen.

Im Einzelfall kann bei Nichtigkeit eines Vertrages wegen Sittenwidrigkeit auch ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz bestehen, wenn der Verkäufer die Sittenwidrigkeit erkennen konnte und seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkam.

Dr. Mario Hoffmann, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Dresden

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!